
TOP 50:

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärm-Außenwohnbereichsentschädigungs-Verordnung - 3. FlugLSV)

Drucksache: 484/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmgesetz) haben Eigentümer eines innerhalb der Tag-Schutzzone 1 des Lärmschutzbereichs gelegenen Grundstücks, auf dem Wohnungen oder schutzbedürftige Einrichtungen errichtet sind oder deren Errichtung dort zulässig ist, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs infolge Fluglärms. Zahlungspflichtig ist der Flugplatzhalter.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Einzelheiten der Entschädigung für fluglärmbedingte Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs (z.B. Terrassen, Balkone, Gärten) von Wohnungen und schutzbedürftigen Einrichtungen in der besonders belasteten Tag-Schutz-Zone 1 von neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplätzen geregelt werden. Dies soll rechtliche Klarheit für alle Beteiligten bezüglich der Höhe der Außenwohnbereichsentschädigung bringen. Zudem soll mit der Verordnung die Voraussetzung für einen einheitlichen und effizienten Vollzug des novellierten Fluglärmgesetzes bei Neu- und Ausbau von allen Flughäfen in Deutschland geschaffen werden.

Auf Grund der Ermächtigung des § 9 Absatz 6 Satz 1 Fluglärmgesetz wird die Höhe der Außenwohnbereichsentschädigung in Abhängigkeit verschiedener Kriterien bestimmt: Zunächst werden für Einfamilienhäuser, Zwei- und Mehrfamilienhäuser sowie für Eigentumswohnungen Pauschalbeträge festgelegt, die anhand generalisierender Belastungskriterien abgestuft sind. Durch diese Beträge soll gewährleistet werden, dass eine angemessene Mindesthöhe der Außenwohnbereichsentschädigung nicht unterschritten wird. Ein höherer Entschädigungsbetrag kann sich bei Anwendung der zweiten Ermittlungsmethode ergeben. Dabei wird für die Berechnung der Außenwohnbereichsentschädigung auf die Höhe der Fluglärmbelastung und auf den Verkehrswert des betroffenen Hauses oder der Eigentumswohnung abgestellt.

Darüber hinaus bestimmt die Verordnung, dass bei einer nicht fluglärmbedingten Lärmvorbelastung die vorgesehenen Entschädigungsleistungen um die Hälfte zu mindern sind.

Zudem enthält die Verordnung entsprechende Vorschriften für schutzbedürftige Einrichtungen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Mit dieser Änderung soll die Berücksichtigung der Vorbelastung durch anderen Lärm als Fluglärm bei der Entschädigungshöhe gestrichen werden.

Der **Verkehrsausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **federführende Umweltausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entschließung zu fassen, mit der die Bundesregierung gebeten werden soll, sich weiter für die Vermeidung von und den Schutz vor Fluglärm in verschiedensten Bereichen einzusetzen, wobei auf die Nachtruhe in besonderem Maße Rücksicht genommen werden soll.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 484/1/12** ersichtlich.